

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 19 (1957)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Verbandsmitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ab 1. Oktober 1957 wird in der ganzen Schweiz eine allgemeine Scheinwerferkontrolle für Motorfahrzeuge durchgeführt.

Mit dem genannten Tag beginnt eine erste, **freiwillige Phase**, die bis zum 15. November 1957 dauert. Es ist allen Fahrzeughaltern Gelegenheit geboten, während dieser Zeit ihre Scheinwerfer **kostenlos** bei den eigens hiezu bezeichneten Stellen prüfen zu lassen. Am 15. November 1957 beginnt die **obligatorische Phase**. Fahrzeuge, die nach diesem Datum von der Polizei ohne Kontrollmarke bemerkt werden und deren Scheinwerfer den Vorschriften nicht entsprechen, müssen innert 10 Tagen der Polizei zur Nachprüfung vorgeführt werden.

Wir empfehlen unsren Mitgliedern, die Traktoren ebenfalls der Scheinwerferkontrolle zu unterstellen. Das Zentralsekretariat.

## Sektionsmitteilungen

### Sektion Zürich

#### Scheinwerferkontrolle

Die kantonale Polizeidirektion Zürich teilt mit:

Zahlreiche nächtliche Verkehrsunfälle sind auf Blendung infolge falsch eingestellter Scheinwerfer oder auf andere schwere Mängel der Fahrzeugbeleuchtung zurückzuführen. Die Behörden aller Kantone, ausgenommen diejenigen des Kantons Tessin, haben sich daher mit den Verkehrsverbänden zusammengeschlossen, um im Herbst 1957 eine **allgemeine Scheinwerferkontrolle** für Motorfahrzeuge — Fahrräder mit Hilfsmotor ausgenommen — durchzuführen. Die Kontrolle wird nach einheitlichen Richtlinien und über einstimmendem Zeitplan durchgeführt. Ihr Schwerpunkt liegt in einer ersten freiwilligen und unentgeltlichen Phase, welcher sich später ein Obligatorium anschliesst.

Die **freiwillige Phase** gibt ab 1. Oktober 1957 allen Fahrzeughaltern Gelegenheit, ihre Scheinwerfer **kostenlos** bei den hiezu ermächtigten privaten Garagen, bei der Kantonspolizei, der Stadtpolizei Zürich und Winterthur oder beim Strassenverkehrsamts prüfen zu lassen. Die einzelnen Prüfstellen und der genaue Zeitpunkt der Vornahme der freiwilligen Scheinwerferkontrollen werden in der

Tagespresse und in den Organen der Verkehrsverbände publiziert. Alle in Ordnung befindenen Fahrzeuge erhalten als Ausweis eine rotschwarze Kontrollmarke, die an der Windschutzscheibe (bei Motorrädern am Kotflügel, Tank oder Rahmen) angebracht wird. Gleichzeitig setzt in allen Kantonen die Verkehrspolizei auf der Strasse mit entsprechenden Kontrollen ein, wobei die noch nicht mit Kontrollmarke versehenen Fahrzeuge angehalten und an Ort und Stelle ebenfalls unentgeltlich geprüft werden; sind die Scheinwerfer in Ordnung, wird die Kontrollmarke durch die Verkehrspolizei abgegeben. Wer in dieser freiwilligen Phase die Kontrollmarke erwirbt, wird, offensichtliche neue Mängel vorbehalten, nicht mehr behelligt.

Der Vorstand der Vereinigung zürcherischer Traktorenbesitzer fordert seine Mitglieder auf, Traktoren und Automobile lückenlos zur Scheinwerferkontrolle zu stellen.

\*

#### Mitteilung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich

Die Fahrzeug- und Führerausweise für Motorfahrzeuge müssen alljährlich in den Monaten Dezember und Januar erneuert werden. Alle Fahrzeughalter erhalten von uns im Laufe des Monats November ein Steuerformular, auf dem der Betrag für die Verkehrsgebühr und der Zahlungstermin vermerkt sind. **Wir möchten jedoch nicht unterlassen, Sie auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass Sie die Erneuerung der Fahrzeug-**